

Schnell den passenden Anwalt finden?

Jetzt kein Problem mehr!

null-achtzehn-null-fünf-achtzehn-achtzehn-null-fünf (0 18 05 / 18 18 05)* lautet die griffige Nummer der Deutschen Anwaltauskunft.

Der freundliche Telefonservice benennt Ihnen bis zu drei Anwalt-Adressen. Der Hauptvorteil dieses neuen Services des Deutschen Anwaltvereins für Sie: Aus über 65.000 Anwältinnen und Anwälten in der Datenbank sucht der Service in Sekunden genau jene heraus, die mit ihren besonderen Qualifikationen exakt zu Ihrem Fall passen: Nach Rechtsgebiet, Ortsnähe, Sprachkenntnissen und weiteren Merkmalen. Der Service der Deutschen Anwaltauskunft ist – bis auf die Telefongebühr von 0,14 EUR pro Minute – kostenlos.*

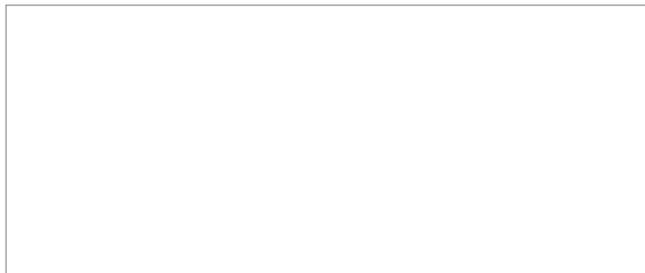
Oder Sie suchen im Internet selbst unter:

www.anwaltauskunft.de

*(Festnetzpreis 14 ct/min; andere Preise aus Mobilfunknetzen möglich)

Deutscher**Anwalt**Verein
Littenstraße 11
10179 Berlin
Telefon: 030/726152-0
Telefax: 030/726152-190
dav@anwaltverein.de
www.anwaltverein.de

Druck u. Vertrieb: Hans Soldan GmbH, Essen
Service-Fax: 0800-8555544



Deutscher**Anwalt**Verein

Ihr Recht muss Sie nicht teurer zu stehen kommen.

Beratungs- und Prozesskostenhilfe – Anwälte informieren.

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



Anwälte informieren



Deutscher**Anwalt**Verein

Es ist nie zu früh, anwaltlichen Rat einzuholen.

- Wieder eine Mieterhöhung! – Ist das zulässig?
- Versetzung am Arbeitsplatz. – Muss ich mir das gefallen lassen?
- Wasserschaden: Die Versicherung zahlt nur einen Teilbetrag. – Was kann ich tun?

Es gibt viele Situationen, in denen man am liebsten sofort einen Anwalt einschalten möchte. Doch viele scheuen diesen Weg, weil sie glauben, sich einen solchen nicht leisten zu können. Dies ist aber nicht richtig. Wir sagen Ihnen, welche Möglichkeiten Sie haben und worauf Sie achten sollten.

Also, lassen Sie sich in jedem Fall von einer Anwältin oder einem Anwalt beraten. Das ist Ihr gutes Recht. So machen Sie Ihrem Gegenüber von Anfang an klar, dass Ihr Standpunkt professionell abgesichert ist.

Guter Rat muss nicht teuer sein.

Ob reich oder arm: Ein erstes Beratungsgespräch kostet für Verbraucher höchstens 190,- EUR zuzüglich Mehrwertsteuer. Ansonsten beträgt die Gebühr für die Beratung oder die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens für Verbraucher, wenn keine Gebührenvereinbarung getroffen worden ist, höchstens netto 250,- EUR. Verbraucherberatung betrifft Rechtsfragen, die weder einer gewerblichen noch einer beruflichen Tätigkeit des Mandanten zugeordnet werden können. Die anwaltliche Tätigkeit wird nach einem Vergütungsgesetz (RVG = Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) bezahlt. Fragen Sie gleich zu Beginn der ersten Beratung nach den voraussichtlichen Kosten. Das gibt Ihnen Sicherheit und ist für Ihren Anwalt eine Selbstverständlichkeit. Ihr Anwalt sagt Ihnen zudem, ob Sie Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe haben. Fragen Sie ihn danach.

Beratungs- und Prozesskostenhilfe, was ist das?

Wenn Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen niedrig sind, haben Sie Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe.

- Die Beratungshilfe ermöglicht Ihnen eine außerge-richtliche Beratung und Vertretung durch einen Anwalt Ihrer Wahl, zum Beispiel bei Streitigkeiten mit Ihrem Vermieter.
- Die Prozesskostenhilfe sichert Ihnen die Hilfe eines Anwaltes bei der Durchsetzung Ihrer Rechte vor Gericht. Etwa bei einem Ehescheidungsverfahren. Auch die Gerichtskosten entfallen entweder ganz oder können ratenweise abgezahlt werden.

Beides gibt es für (fast) alle Rechtsgebiete und in allen Bundesländern. Die Ausnahmen: Beratungshilfe kann nicht in Anspruch nehmen, wer seinen Wohnsitz in Bremen oder Hamburg hat. Dort gibt es andere Stellen. Fragen Sie beim Gericht oder den örtlichen Anwaltvereinen nach..

Wann und wie gibt es diese Hilfen?

Ob Sie diese Hilfen bekommen, richtet sich nach Ihrem Einkommen und Ihrem Vermögen. Bringen Sie Ihrem Anwalt daher alle notwendigen Unterlagen wie Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Mietvertrag etc. mit. Er wird Ihnen sagen, ob Beratungs- oder Prozesskostenhilfe bewilligt wird.

Es zählt, was unter dem Strich von Ihrem Gehalt übrig bleibt. Im Klartext heißt das: Wenn Ihnen nach Abzug aller Kosten (wie Steuern, Sozialabgaben, Versicherungsbeiträgen, Miete, Heizung, etc.) weniger als 380,- EUR im Monat (Stand: 1.7.2006) bleiben, haben Sie Anspruch auf Beratungs- oder Prozesskostenhilfe. Übrigens: 380,- EUR müssen

auch Ihrer Frau oder Ihrem Mann bzw. Ihrem Lebenspartner bleiben und 266,- EUR sind pro Kind „frei“. Haben Sie Einkommen aus Erwerbstätigkeit? Dann können Sie von Ihrem Einkommen einen Freibetrag von 173,- EUR abziehen.

- Für die Beratungshilfe zahlen Sie dann nur 10,- EUR.
- Bei der Prozesskostenhilfe müssen Sie einen Teil der Kosten unter Umständen in Raten „abstottern“.

Die Überschreitung der Freibeträge bedeutet für die Prozesskostenhilfe nicht etwa, dass sie nicht bewilligt werden kann, sondern nur, dass Sie mit einer Ratenzahlungsanordnung rechnen müssen. Beratungshilfe ist dann aber nicht mehr möglich. Ob für ihre eigenen Anwalts- und Gerichtskosten „Nulltarif“ gilt, sagt Ihnen Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt.

Prozess läuft schon – was nun?

Wenn Sie bereits einen Prozess am Hals haben und unsicher geworden sind, warten Sie nicht erst bis zur letzten mündlichen Verhandlung. Grundsätzlich ist eine rückwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe nämlich nicht möglich. Scheuen Sie sich nicht, unverzüglich zum Anwalt zu gehen. Er sagt Ihnen, was noch zu retten ist.

Sie waren sich Ihrer Sache sicher und haben zunächst doch auf einen Anwalt verzichtet. Plötzlich halten Sie ein Urteil in der Hand, mit dem Sie überhaupt nicht einverstanden sind. Die „erste Runde“ haben Sie damit verschenkt.

Fehler macht jeder einmal. Lassen Sie den Kopf nicht hängen und gehen Sie umgehend zu einem Anwalt. Er kann Ihnen sagen, ob es sich lohnt, gegen das Urteil Rechtsmittel einzulegen. Auch für die Berufung können Sie Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen.